

**Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr.7-19
Pretzier "Gewerbegebiet Königstedter Weg" - Hansestadt Salzwedel**

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvor-schlag
1.1.	Samtgemeinde Lüchow	17.12.2019	- Seitens der Samtgemeinde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Stadt Arendsee	13.12.2019	- Die Belange der Stadt Arendsee (Altmark) durch das Vorhaben nicht berührt werden. Ergänzende Angaben bzw. Hinweise werden durch die Stadt Arendsee (Altmark) nicht geäußert.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Stadt Kalbe (Milde)	17.12.2019	- Gemeindliche Belange der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) werden nicht berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.4.	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	19.12.2019	- Von Seiten der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf bestehen keine Bedenken zur Bauleitplanung der Hansestadt Salzwedel bzw. die von der Verbandsgemeinde wahrzunehmen-den öffentlichen Belange werden nicht berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr.7-19
Pretzier "Gewerbegebiet Königstedter Weg" - Hansestadt Salzwedel**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvor-schlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	16.12.2019	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. - Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich der Leitungsbetreiber nicht.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Altmarkkreis Salzwedel	13.08.2020	- Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit: Unter Beachtung der Stellungnahme vom 15.01.2020 gibt es keine weiteren Hinweise oder Forderungen zum Vorhaben. - Brandschutz: Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden. Die für dieses Vorhaben in der Stellungnahme vom 15.01.2020 gegebenen Hinweise und Forderungen bezüglich des Brandschutzes bleiben bestehen. - Unter Beachtung dieser Forderungen und der im Bebauungsplan unter Punkt 6.1.2. Ver- und Entsorgung beschriebenen Maßnahmen gibt es zurzeit folgende zusätzlichen Forderungen bzw. Hinweise: Wird der Grundschutz für die Löschwasserbereitstellung durch Brunnen oder Zisternen gesichert, sind die Vorgaben der DIN14220 Löschwasserbrunnen und der DIN14230 Löschwasserbehälter zu beachten.	- Der Hinweis der Stellungnahme vom 15.01.2020 wurde im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise der Stellungnahme vom 15.01.2020 wurden im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise betreffen die Erschließung des Plangebietes. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner weiteren Behandlung. Der Grundschutz ist im Rahmen der Erschließung des Gebietes sicherzustellen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			- Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt. Hinweis: Gemäß der landesplanerischen Abstimmung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (22.07.2020) zum "Bebauungsplan Nr.7-19 Pretzier "Gewerbegebiet Königstedter Weg" - Hansestadt Salzwedel" handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. - Natur und Landschaftspflege: Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 15.01.2020 wurden weitgehend in die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Nr.7-19 Pretzier "Gewerbegebiet Königstedter Weg" mit Stand vom Mai 2020 eingearbeitet. - Folgende Arten sind aus der Vorschlagsliste zu streichen: Blut- Johannisbeere (<i>Ribes sanguineum</i>) in Sorten - Silber- Ölweide (<i>Eleagnus commutata</i>), Europäischer Pfeifenstrauch (<i>Philadelphus coronarius</i>) in Sorten. Diese Arten sind keine einheimischen Arten, die dem Entwicklungsziel eine Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten entsprechen. Nur Gehölze aus gesicherter deutscher Herkunft (gemäß §40 Abs.1 Nr.4 BNatSchG) dürfen verwendet werden. Für diesen Bereich ist es das Ursprungsgebiet Nr.4 - Ostdeutsches Tiefland. - Unter Einhaltung der in der Planzeichnung und in der Begründung mit Umweltbericht, im städtebaulichen Vertrag festgesetzten grünordnerischen Vorgaben sowie der oben gegebenen Hinweise, bestehen keine erheblichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. - Forstwirtschaft und Wald: Die in der Stellungnahme vom 15.01.2020 eingebrachten Hinweise wurden in der Begründung und im UW — Bericht des Bebauungsplanes berücksichtigt und eingearbeitet. Unter Einhaltung und Berücksichtigung der nach §8 LWaldG gemachten Hinweise, bestehen aus forstlicher Sicht daher keine erheblichen Bedenken zur Umsetzung des Vorhabens. - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz / Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Nachforderungen - Zum Vorhaben "Bebauungsplan Nr.7-19 Pretzier — "Gewerbegebiet Königstedter Weg" wurde bereits am 15.01.2020 Stellung bezogen. Mit den vorgelegten Änderungen und Anpassungen kann eine ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung nicht nachgewiesen werden. Bereits im Januar wurde auf die anstehenden Böden und die sich daraus ergebenden hydrogeologischen Bedingungen verwiesen. Es ist der Nachweis der Möglichkeit der geordneten Niederschlagswasserbeseitigung bezogen auf die zulässige Versiegelung von 0,8 (Grundflächenzahl) und unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Anforderungen zum Artenschutz zu erbringen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die nebenstehenden Arten wurden in der Vorschlagsliste gestrichen und die Angabe zum Herkunftsgebiet der Pflanzen ergänzt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Forderungen der unteren Wasserbehörde sind nicht berechtigt. Für einen Bebauungsplan ist der Nachweis zu erbringen, dass eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich ist. Dies ist erforderlich, da ein Bebauungsplan umsetzbar sein muss. Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes abschließende Lösungen für einen worst-case-Fall einer 80%igen Versiegelung des Gebietes durch Festsetzungen sicherzustellen. Solchen Festsetzungen fehlt es vorliegend am städtebaulichen Erfordernis, da gesetzliche Bestimmungen des Wasserrechtes (WHG und WG LSA) hinreichend sichern, dass eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen hat. Im vorliegenden Fall sind keine öffentlichen Erschließungsanlagen festgesetzt, für die im Rahmen der Erschließung eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung nachzuweisen ist. Das Plangebiet umfasst ausschließlich Gewerbeflächen in privatem Eigentum. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers auf diesen Flächen ist gemäß § 79b WG LSA der Grundstückseigentümer zuständig, soweit nicht die Gemeinde einen Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Im vorliegenden Fall besteht weder ein Anschluss- oder Benutzungszwang noch ist ein gesammeltes	
--	--	--	--	--	--

			- Laut Begründung zum Bebauungsplan soll das innerhalb des Geltungsbereiches anfallende Niederschlagswasser dezentral über das vorhandene ehemalige Versickerungsbecken - jetzt stehendes Gewässer mit Biotopfunktion - in das Grundwasser versickert werden. Dies ist wasserrechtlich unzulässig. Auf Grund des Anstehens von bindigen Böden ist außerdem zu besorgen, dass eine ungesammelte Versickerung bei der geplanten Grundflächenzahl technisch nicht möglich ist. Gemäß §48 Abs.1 WHG ist das Einleiten von Stoffen (Niederschlagswasser) in das Grundwasser nur zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. - Die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser ist u.a. abhängig vom Grundwasserflurabstand. Diesbezüglich wurden im Bebauungsplan keine aussagefähigen Angaben gemacht, so dass dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht erst zugestimmt werden kann, wenn der Nachweis über das schadlose Versickern des Niederschlagswassers vollständig erbracht wurde. Dazu sind Angaben zum Abstand zwischen der Sohle der geplanten Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand erforderlich. Das Bodengutachten zum Ist-Grundwasserstand aus dem August 2018 ist dazu nicht ausreichend. Die Angaben zum mittleren höchsten Grundwasserstand sind durch ein standortbezogenes Baugrundgutachten zu belegen. Stauende, das Grundwasser schützende Deckschichten dürfen nicht von Versickerungsanlagen durchstoßen werden. - Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen sind, soweit die Nutzung der Fläche dem nicht entgegensteht, wasserdurchlässig und begrünt zu gestalten. - Grundwasser: Die Bohrung für den für die Löschwasserversorgung vorgesehenen Brunnen ist gemäß §49 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn hier anzuzeigen. Die Wasserentnahme aus dem Brunnen ist gemäß §8 Abs.2 WHG erlaubnisfrei. Die Entnahmemenge ist jedoch im Nachhinein der UWB mitzuteilen; bei Übungen besteht die Anzeigepflicht im Voraus (§8 Abs.3 WHG). - Oberflächengewässer: Das ursprünglich zur Niederschlagswasserbeseitigung geschaffene Versickerungsbecken ist der wasserrechtlichen Definition nach zum stehenden Oberflächengewässer geworden. Damit ist eine Einleitung von unbehandeltem Nieder-	Fortleiten erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers ist daher Aufgabe des Grundstückseigentümers. Die vorliegenden Gutachten (Planwerk Salzwedel vom 11.10.2018) ermitteln für den vorhandenen Bodentyp Mittelsand, sandig einen kf-Wert von 10^{-4}. Dies bedeutet, dass die Böden für eine Niederschlagswasserversickerung geeignet sind. Dem Grundstückseigentümer ist es daher möglich, durch eine Niederschlagswasserversickerung, die im Bereich der Gewerbegebiete als Nebenanlage allgemein zulässig ist, das Niederschlagswasser geordnet zu beseitigen. Der Bebauungsplan ist umsetzbar. Für weitere Festsetzungen fehlt das städtebauliche Erfordernis. - Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt, dass alternativ eine Versickerung auch durch Nebenanlagen auf den Flächen der Gewerbegebiete vorzusehen ist. - Wie vorstehend angeführt, verkennt die untere Wasserbehörde den im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erbringenden Nachweisumfang. Die angeforderten Unterlagen sind erst im Rahmen von Bauantragsverfahren erforderlich, in denen die geordnete Niederschlagswasserbeseitigung nachzuweisen ist, für den Bebauungsplan reicht es aus, dass dies möglich und der Bebauungsplan damit umsetzbar ist. - Dies ist als Empfehlung in den Umweltbericht aufgenommen worden. Es wird jedoch auf den nachfolgend unter dem Punkt Umweltbericht behandelten Sachverhalt hingewiesen. - Der Sachverhalt betrifft die Bau- und Erschließungsplanung. Er bedarf im Rahmen des Bebauungsplanes keiner Behandlung. - Der Sachverhalt ist im Rahmen der Entwässerungsplanung zu prüfen. Das Gewässer wurde als Niederschlagswasserversickerung hergestellt, und es sind Entwässerungsanlagen vorhanden, die in das Gewässer einleiten.	
--	--	--	---	---	--

			schlagswasser nicht mehr zulässig. Die Veränderung des Gewässers könnte einer wasserrechtlichen Planfeststellung/-genehmigung nach §68 WHG bedürfen. – Umweltbericht: Der zum Bebauungsplan vorgelegte Umweltbericht ist weiterhin zu ergänzen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist bezogen auf das Schutzgut Wasser Folgendes zu berücksichtigen: Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser (z.B. Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge, ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Sammlung des Niederschlagswassers und Kreislaufführung bzw. Brauchwassernutzung). – Abfallentsorgung: Belange des Abfallrechtes sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen. Die Hinweise aus der abfallrechtlichen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurden inhaltlich aufgenommen. Die Stellungnahme vom 15.01.2020 zu diesem Verfahren ist weiter zu beachten. – Bodenschutz und Altlasten: Die Stellungnahme vom 15.01.2020 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit. Es bestehen keine weiteren bodenschutzrechtlichen Bedenken. – Verkehr/Kreisstraßen: Die Stellungnahme vom 15.01.2020 ist weiterhin zu beachten. – Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der Planung ist dem Landkreis dann zu übergeben.	– Diesbezüglich sind keine Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen. Grundsätzlich soll das Plangebiet für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies erfordert die Versiegelung von Oberflächen, um den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Eine Begrenzung der Versiegelung wird als nicht sinnvoll erachtet. Sie führt in der Regel nur zu einer zusätzlichen Ausdehnung der Baugebiete. Baugebiete sollen intensiv ausgenutzt werden können, um die Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen für eine gewerbliche Nutzung zu vermeiden. Die Fragen einer ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind keine bodenrechtlich zu regelnden Sachverhalte. Sie hängen von der konkreten betrieblichen Struktur und dem Bedarf an Brauchwasser ab. Eine Festsetzung ist somit nicht vorgesehen. In den Umweltbericht wurden bereits im Rahmen der Entwurfsbearbeitung entsprechende Empfehlungen aufgenommen. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 15.01.2020 enthält nur allgemeine Hinweise, die keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung bedürfen. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 15.01.2020 enthält nur allgemeine Hinweise, die keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung bedürfen. – Die Stellungnahme vom 15.01.2020 enthält nur Hinweise zu den Zufahrten zur Kreisstraße. Die Stellungnahme bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. – Das Ergebnis der Abwägung wird dem Bauordnungsamt nach Beschlussfassung mitgeteilt. Nach Bekanntmachung und Inkrafttreten des Bebauungsplans wird dem Altmarkkreis eine Ausfertigung des rechtskräftigen Plans und der Begründung zur Verfügung gestellt.	
2.3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	10.08.2020	– Bezüglich des Bebauungsplanes wird auf die Stellungnahme vom 17.01.2020 verwiesen, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 17.01.2020 enthält nur die Aussage, dass keine Bedenken bestehen und bei weiteren Kompensationsflächen das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten erneut zu beteiligen ist. Dies ist im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB erfolgt. Abwägungsrelevante Sachverhalte wurden nicht vorgetragen.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Avacon Netz GmbH	14.07.2020	– Der Bebauungsplan Nr.7-19 Pretzier "Gewerbegebiet Königstedter Weg" befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Fernmeldeleitung der Avacon. Bei Einhaltung der Hinweise hat die Avacon gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. – Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Prüfung. Die Avacon bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Ein weiteres Verfahren ist nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen und bekanntgemacht.	kein Beschluss erforderlich

			- Fernmelde: Für die sich innerhalb des Planungsgebietes befindliches Fernmeldekabel benötigt die Avacon einen Schutzbereich von je 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigt die Avacon einen Schutzbereich von je 1m. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich des Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls das Fernmeldekabel durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden.	- Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Fernmeldeleitung berührt das Plangebiet an der östlichen Spitze im Bereich einer Grünfläche mit Erhaltungsbindung. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Fernmeldeleitung sind nicht erkennbar.	
		17.07.2020	- Zu der Maßnahme gibt die Avacon grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der Avacon geplant. - Folgende Punkte sind zu berücksichtigen: Umverlegungen der Anlagen sollten möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen müssen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden, eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein, die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten, hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Es wird darauf hingewiesen, dass für die Gas- und Stromverteilungsanlagen keine Grunddienstbarkeiten bestehen, die die Voraussetzung für Forderungen der Avacon Netz GmbH bilden. Die Leitungen werden im Bebauungsplan nachrichtlich verzeichnet. Falls eine Umverlegung erforderlich ist, ist dies zwischen dem Grundeigentümer und der Avacon Netz GmbH abzustimmen.	
2.5.	Deutsche Bahn AG	22.07.2020	- Einwände gegen den Bebauungsplan Nr.7-19 Pretzier "Gewerbegebiet Königstedter Weg" bestehen unter Beachtung der Stellungnahme vom 13.03.2020 nicht. Diese hat nach wie vor Gültigkeit und ist zu beachten.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der in der Stellungnahme vom 13.03.2020 vorgetragene Hinweis der Deutschen Bahn AG, dass die Gehölzhecke so zu pflegen ist, dass ein Abstand von 5 Metern zu den Oberleitungsanlagen und 2,5 Metern zur Gleismitte einzuhalten ist, wurde in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
2.6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.12.2019	- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend. - Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikati-	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			onsinfrastruktur die Versorgung, realisiert werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert. – Es wird gebeten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. – Sollten bisherige Verkehrsfläche, in denen sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen oder Flächen zur Grundstücksversorgung genutzt werden, die nicht öffentlich gewidmet werden, wird gebeten für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu veranlassen.	– Der Bebauungsplan setzt keine öffentlichen Straßen fest. Eine Aufnahme des Hinweises in die Begründung ist daher nicht erforderlich. – Dies ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.	
		20.08.2020	– Zum Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 20.12.2019 eine Stellungnahme abgegeben, diese gilt unverändert weiter. – Die Belange der Deutschen Telekom sind im Punkt 6.1.2. der Begründung ausreichend berücksichtigt. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
2.7.	GDMcom mbH	19.12.2019	– Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungs-unternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. – Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. – Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von Ausgleichs-, Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS/ die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen. – Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. – Die Flächen für Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind als Hinweis auf dem Plan enthalten sowie in der Begründung und im Umweltbericht näher bezeichnet und beschrieben. Eine Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/VGS berührt sind, war damit bereits mit den vorliegenden Unterlagen möglich. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollten der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportaal BIL. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	
2.8.	Industrie- und Handelskammer	10.08.2020	- Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	23.07.2020	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich in der Nähe von bekannten archäologischen Denkmalen (Wüstung; Fundplatz 3 und 4). Es ist daher möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Daher muss eine Baubeobachtung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder einen Beauftragten stattfinden. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). - Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Die Stellungnahme entspricht der bereits im frühzeitigen Verfahren abgegebenen Stellungnahme. Sie wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung inhaltlich in die Begründung aufgenommen. - Ein Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	13.08.2020	- Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hatte bereits mit Schreiben vom 15.01.2020 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten nochmals Prüfungen zum Bebauungsplan, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Für den Entwurf gilt weiterhin, bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor. – Geologie: Die Stellungnahme vom 15.01.2020 zum Vorhaben gilt weiterhin unverändert.	– Die Stellungnahme enthält nur die Aussage, dass keine Bedenken bestehen.	
2.11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	08.01.2020	– Gegen die Planung und Durchführung der Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. – Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5) der Kategorie "Benutzungsfestpunkte". Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez.53 angefordert werden. Des Weiteren wird gebeten, im Verfahrensablauf die im Merkblatt und im Gesetzesauszug gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. – Mit Verweis auf §197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. – Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gemäß §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Festpunkte befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar. – Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des geänderten Bebauungsplans mit Begründung übergeben. – Als Planunterlage wurde ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster verwendet. Eine kostenpflichtige Überprüfung ist daher nicht erforderlich.	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landesstraßenbau- behörde	10.08.2020	– Für die Belange des Regionalbereiches Nord der Landesstraßenbaubehörde besteht keine Betroffenheit. Die Erschließung erfolgt über den Königstedter Weg (K1420), welcher erst im weiteren Verlauf in die B190 als Straße unserer Baulast (innerorts) einmündet. Es bestehen daher zum Vorhaben keine Einwände oder Forderungen. – Gleichzeitig wird auf den Ausbau des Bahnüberganges BÜ49,2 (B190 in Pretzier) der Bahnstrecke 6899 Stendal-Salzwedel-Uelzen durch die Deutsche Bahn AG hingewiesen. Soweit noch nicht berücksichtigt, wird um Beteiligung der DB AG bei der Trägerbeteiligung gebeten.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Deutsche Bahn AG wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Landesver- waltungsamt	05.08.2020	– Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. – Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Altmarkkreis Salzwedel wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. – Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		06.08.2020	– Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Die Prüfung der Unterlagen ergibt, dass keine Belange des Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in der Zuständigkeit der Oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde liegt.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			- Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§18 Abs.1 BodSchAG LSA).	- Der Altmarkkreis Salzwedel wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	
		18.08.2020	- Referat Immissionsschutz: Wie in der Stellungnahme vom 27.01.2020 mitgeteilt, befindet sich nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.7-19 der Schrottplatz der ALBA Metall Ost GmbH in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungszuständigkeit des Landesverwaltungsamtes. Aufgrund zu erwartender erheblicher Geruchsbelästigungen im Plangebiet ausgehend von der angrenzenden Rinderhaltungsanlage mit Überschreitungen der Immissionswerte der GIRL 2008 von 15% Geruchsstundenhäufigkeiten/ Jahr wurden für das Plangebiet gemäß §1 Abs.6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen ausgeschlossen. - Schalltechnische Untersuchungen sollen bei immissionsschutzrechtlichen Bedenken in zukünftigen Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt werden. - Die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange obliegt der unteren Immissionsschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. - Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 27.01.2020 verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen zur abgegebenen Stellungnahme ergeben sich aus dem aktuellen Planentwurf nicht.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind in der Begründung dargelegt. - Der Hinweis betrifft Einzelgenehmigungsverfahren. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Der Altmarkkreis Salzwedel wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Aus der Stellungnahme vom 27.01.2020 ergeben sich keine abwägungsrelevanten Sachverhalte.	kein Beschluss erforderlich
		25.08.2020	- Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Altmarkkreis Salzwedel wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2.14.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	22.07.2020	- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG-LSA): Bereits zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.7-19 Pretzier "Gewerbegebiet Königstedter Weg" der Hansestadt Salzwedel wurde mit der Stellungnahme vom 20.01.2020 festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Nach Prüfung der vorgelegten Planfassung wird festgestellt, dass sich an der Bauleitplanung keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben. Somit kann auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 20.01.2020 verwiesen werden, die weiterhin aufrechterhalten wird. - Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

			Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung / Bekanntmachung des Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Satzung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Ausfertigung von Plan und Begründung sowie die Kopie der amtlichen Bekanntmachung der Satzung.	
2.15.	Neptune Energie Deutschland GmbH	17.12.2019	– Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen des Unternehmens liegen. – Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Das Landesamt für Geologie und Bergwesen wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2.16.	Regionale Planungsgemeinschaft	29.07.2020	– Gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80.Sitzung am 12.06.2019 den 1.Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden. Die Ziele der Raumordnung nach §3 Nr.2 des ROG sind nach Maßgabe der §§4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den Planungen nicht entgegen. – Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2.17.	Unterhaltungsverband Jeetze	30.12.2019	– Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer 2.Ordnung. Daher sind die Belange des UHV nicht berührt.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.18.	VKWA Salzwedel	23.07.2020	– Er wird gebeten den Punkt 3.5 bezüglich des Leitungsbestandes des VKWA Salzwedel zu ergänzen. An der südlichen Grenze der Vorhabensfläche liegt eine Trinkwasserhauptleitung DN150 Az. Die Trinkwasserleitung verläuft abschnittsweise auf der Vorhabensfläche. Weiterhin quert die Vorhabens Fläche eine Abwasserdruckrohrleitung DN100. Diese verläuft über die Flurstücke 62/ 3 und 61/ 1, von Nordosten nach Südwesten. – Der Leitungsbestand ist bei der Planung von Bauleistungen auf der Vorhabensfläche zu berücksichtigen, um Umverlegungen des Leitungsbestandes weitestgehend ausschließen zu können. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Baufeld ist die DIN1998 -Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen- und das Merkblatt DWA-M162 -Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle- zu beachten. – Weitere Forderungen seitens des Verbandes bestehen nicht, da	– Die Aussagen werden ergänzt und die Leitungen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. – Die Abwasserdruckrohrleitung quert das Grundstück nicht in einem nachvollziehbar geordneten Verlauf. Ob diese Führung erhalten werden kann, ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch den Grundeigentümer zu prüfen. Eine Sicherung der Leitung in diesem Verlauf durch den Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da Grunddienstbarkeiten bestehen. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			alle zu einem früheren Zeitpunkt gegebenen Hinweise und Anmerkungen des VKWA Salzwedel im Text eingearbeitet sind.		
2.19.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	13.01.2020	– Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens des Unternehmens derzeit nicht geplant. – Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten wird das Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekundet. Um die Unternehmung bewerten zu können, werden Informationen hinsichtlich des Potenzials und Kosten benötigt. Deshalb wird um Antwort gebeten, ob hierfür Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, wird um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr gebeten. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung wird die Telekommunikations-Infrastruktur in der Gemeinde fit gemacht für die Gigabit-Zukunft.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Bebauungsplan setzt keine zusätzlichen öffentlichen Straßen fest, in denen eine Aufnahme von Leerrohren erfolgen kann. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren.	kein Beschluss erforderlich